

Tarif für Stromerzeugung aus Energieerzeugungs- Anlagen (EEA)

Gültig ab 01.01.2021

Anwendung

Die Stromeinspeisung einer Energieerzeugungsanlage (EEA) in das Niederspannungsnetz der Technischen Gemeindebetriebe Bischofszell (TGB) wird nach folgenden Preisen vergütet.

Das Tarifblatt regelt die Abgeltung der Einspeisung von elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen in das Niederspannungsnetz der TGB.

Die Abgeltung erfolgt in Abhängigkeit der verwendeten Primärenergieträger, des gewählten Fördermodells und des Inbetriebnahmedatums.

Messkosten

Die Messanordnung (Netto- oder Eigenverbrauchsmessung) kann vom Produzenten unabhängig von der Grösse und Fördermodell der EEA gewählt werden. Die Berechnung der Messkosten erfolgt aufgrund der installierten elektrischen Leistung und Messanordnung.

Anlagen bis 30 kVA 3~ ohne Lastgangmessung

Zähler ohne Lastgangmessung einmalig	Fr.	170.00
Montage Zähler ohne Lastgangmessung einmalig (inkl. Beglaubigung)	Fr.	300.00

Anlagen über 30 kVA 3~ mit Lastgangmessung

Zähler mit Lastgangmessung einmalig	Fr.	800.00
Kommunikationsmodul einmalig	Fr.	600.00
Montage und Parametrierung Zähler mit Lastgangmessung einmalig	Fr.	1'100.00
Virtueller Messpunkt pro Monat	Fr.	10.00

Beglaubigung

RE-Audit für Anlagen bis 30 kVA	Fr.	250.00
---------------------------------	-----	--------

Preise für Stromerzeugung aus EEA

Eine Leistungsvergütung ist in diesen Einspeisepreisen enthalten. Der ökologische Mehrwert ist im Einspeisepreis nicht enthalten. Eine allfällige Mengenerfassung im Herkunftsnachweis-Portal (HKN) erfolgt durch die TGB.

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder Eigenvermarktung

Die Energieabrechnung für Anlagen mit dem KEV-Modell erfolgt über die Firma Pronovo AG. Der ökologische Mehrwert aus KEV-Anlagen ist über den Energiepreis der Firma Pronovo AG abgegolten und kann nicht weitervermarktet werden.

Die Vergütung bei Eigenvermarktung erfolgt gemäss den vereinbarten Verträgen.

Elektrizität aus Anlagen 3 bis 30 kVA

Die Anlage hat eine Leistung von max. 30 kVA, wurde nach dem 01.01.2006 in Betrieb genommen und untersteht weder dem Modell der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) noch einer Eigenvermarktung.

Einspeisepreis	Energie Hochtarif	6.33 Rp./kWh
	Energie Niedertarif	6.33 Rp./kWh

Elektrizität aus Anlagen > 30 kVA

Die Anlage hat eine Leistung über 30 kVA, wurde nach dem 01.01.2006 in Betrieb genommen und untersteht weder dem Modell der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) noch einer Eigenvermarktung.

Einspeisepreis	Energie Hochtarif	6.33 Rp./kWh
	Energie Niedertarif	6.33 Rp./kWh

Photovoltaik (PV)-Anlagen bis 3 kVA

Kleine PV-Anlagen bis 3 kVA die nach dem 01.01.2006 in Betrieb genommen wurden. Der Produzent nutzt die produzierte Energie in erster Linie für den eigenen Bedarf. Allfällige überschüssig produzierte Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Einspeisepreis	Energie Hochtarif	15.00 Rp./kWh
	Energie Niedertarif	15.00 Rp./kWh

Bestandes-Garantie für PV- und MKF Anlagen

Anlagen welche vor dem 01.01.2006 in Betrieb genommen und gleichzeitig nicht erheblich erweitert oder erneuert wurden (Mehrkostenfinanzierung). Für diese Anlagen gilt die Bestandesgarantie.

Einspeisepreis	Energie Hochtarif	15.00 Rp./kWh
	Energie Niedertarif	15.00 Rp./kWh
Verwaltungsgebühr		65.00 Fr./Monat

Leistungsfaktor (Blindenergie)

Die Blindenergielieferung soll nicht grösser sein als 43% der gleichzeitigen Wirkenergielieferung. Eine allfällige Mehrlieferung an Blindenergie wird mit Rappen 5.50 pro Kilovarstunde verrechnet. Der Verteilnetzbetreiber kann bei jeder Einspeisestelle die Aufstellung einer Kompensationsanlage verlangen. Ein Bezug von Blindenergie aus dem Netz des Verteilnetzbetreibers bei gleichzeitiger Lieferung von Wirkenergie ist nicht zulässig und wird zu 100% verrechnet.

Abrechnung

Die ordentliche Zählerablesung erfolgt mindestens einmal pro Jahr mit anschliessender Rechnungsstellung. Das Werk ist berechtigt, drei weitere Zählerablesungen mit anschliessender Rechnungsstellung durchzuführen sowie zwischen den Abrechnungen monatliche Akontorechnungen zu stellen.

Mehrwertsteuer

Die kaufmännisch gerundeten Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von 7.7% wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

Weitere Bestimmungen

Das Tarifblatt basiert auf dem aktuell gültigen Netzanschluss- und Nutzungsvertrag für Erzeuger.

Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt die Abnahmepflicht nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.
(Energiegesetz Eng Art. 7 Absatz 1)

Die Übernahmepreise für die – über eine private Transformatorstation – in das Mittelspannungsverteilnetz zurück gelieferte Energie werden mit einem separaten Vertrag geregelt.

Die Übernahme von elektrischer Energie aus Eigenerzeugungsanlagen mit einer Gesamtleistung von über 30kVA wird mit einem speziellen Vertrag geregelt.

Mit Produzenten, welche über den Netzanschluss nicht gleichzeitig Strombezüger der Technischen Gemeindebetriebe Bischofszell sind, werden separate vertragliche Regelungen getroffen.

Separate vertragliche Regelungen werden auch für Produktionsanlagen getroffen, welche dem Modell der KEV unterliegen.

Zur Vermeidung von störenden Rückwirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen sowie zur Entkoppelung bei Versorgungsunterbrüchen legt das Werk technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungs-Verteilnetz fest

Dauer und Preisänderungen

Dieser Tarif ist gültig ab 01. Januar 2021. Tarifanpassungen müssen von der Elektrizitätskommission des Bundes, der ElCom, überprüft und freigegeben werden.

Dieser Tarif und die allgemeinen Bestimmungen wurden am 07.08.2020 vom Verwaltungsrat der TGB genehmigt und treten auf den 01. Januar 2021 in Kraft.